

Schützengesellschaft Aligse e. V.

SATZUNG



Stand: 21. Februar 2020

Satzung der Schützengesellschaft Aligse e. V.

vom 26. Februar 2016, in der Fassung des Beschlusses der Jahreshauptversammlung vom 21. Februar 2020.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

¹Der Verein führt den Namen "Schützengesellschaft Aligse e. V.", im folgendem "Schützengesellschaft". ²Er hat seinen Sitz in 31275 Lehrte, Ortsteil Aligse. ³Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Gliederung

(1) ¹Zweck der Schützengesellschaft ist die Förderung des Sports, insbesondere des Schießsports im Sinne des Deutschen Schützenbundes sowie die Erhaltung und Pflege von Brauchtum und Sitte und die Pflege der Kameradschaft unter seinen Mitgliedern und anderen Schützengesellschaften. ²Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

(2) ¹Die Schützengesellschaft ist politisch und konfessionell ungebunden. ²Die Schützengesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. ³Die Schützengesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) ¹Die Schützengesellschaft führt die folgenden Abteilungen:

1. Kinderabteilung,
2. Jugendabteilung,
3. Damenabteilung,
4. Herrenabteilung und
5. Abteilung Bogensport.

²Für die Zugehörigkeit der Mitglieder zu den entsprechenden Abteilungen bei Wettkämpfen sind die Richtlinien des Deutschen Schützenbundes maßgebend.

§ 3

Mitgliedschaft

(1) Mitglied in der Schützengesellschaft kann jede natürliche Person ab dem vollendeten siebten Lebensjahr werden.

(2) ¹Die Aufnahme ist schriftlich unter ausdrücklicher Anerkennung der Satzung der Schützengesellschaft zu beantragen. ²Der Antrag Minderjähriger auf Mitgliedschaft ist von sämtlichen Erziehungsberechtigten mit zu stellen.

(3) ¹Der Vorstand (vgl. § 10) entscheidet mit einfacher Mehrheit über jeden Aufnahmeantrag. ²Bei Ablehnung ist dies dem Antragsteller schriftlich ohne Angabe von Gründen mitzuteilen nebst Hinweis, dass ein schriftlicher und begründeter Widerspruch hinsichtlich der Ablehnung binnen einer Frist von 14 Tagen erfolgen kann. Über den Widerspruch und die Aufnahme hat sodann die nächste Jahreshauptversammlung mit Dreiviertelmehrheit zu entscheiden; die Entscheidung ist unanfechtbar.

(4) Zu Ehrenmitgliedern und Ehrenvorstandsmitgliedern kann die Jahreshauptversammlung auf Vorschlag des Schützenrates (§ 11) Personen ernennen, die sich um die Schützengesellschaft besonders verdient gemacht haben.

- (5) ¹Die Mitgliedschaft endet
1. durch Tod,
 2. durch schriftliche Austrittserklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Schluss des Kalenderjahres und
 3. durch Ausschluss aufgrund eines Beschlusses mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Vorstandes.

- (6) ¹Der Ausschluss kann erfolgen bei
1. Schädigung des Ansehens der Schützengesellschaft und des Deutschen Schützenbundes,
 2. vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verstoß gegen die Satzung oder Vorstands- oder Versammlungsbeschlüsse,
 3. grob unkameradschaftlichem Verhalten oder
 4. Rückstand mit einem Jahresbeitrag trotz zwei erfolgter Mahnungen an die zuletzt bekannte Anschrift oder E-Mail-Adresse.

²Vor der Entscheidung des Vorstandes über den Ausschluss ist den Betroffenen mit einer Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ³Das betroffenen Mitglied wird für eine mündliche Äußerung zu der Sitzung des Vorstandes geladen. ⁴Die Mahnung, die Aufforderung zur Stellungnahme und die Ladung können durch einfachen Brief erfolgen. ⁵Ist eine Aufforderung zur Stellungnahme oder eine Ladung nicht möglich, so kann der Ausschluss unmittelbar beschlossen werden.

- (7) ¹Der Beschluss wird dem Betroffenen innerhalb von zwei Wochen nach der Entscheidung schriftlich mitgeteilt. ²Die Mitteilung unterbleibt, wenn sie nicht möglich ist. ³Rechtsmittel gegen den Beschluss stehen dem Betroffenen nicht zu. ³Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 4

Eintrittsgelder, Beiträge und Beitragsordnung

- (1) ¹Die Schützengesellschaft ist berechtigt, von ihren Mitgliedern ein Eintrittsgeld und Beiträge zu erheben. ²Wird ein Eintrittsgeld erhoben, so ist es innerhalb von drei Wochen nach Mitteilung über die Aufnahme in die Schützengesellschaft fällig und zahlbar, die Mitteilung gilt mit dem dritten Tag nach Absendung als zugestellt.
- (2) Die Beitragshöhe, Zahlungsmodalitäten, Fälligkeit und Mahngebühren sind in einer Beitragsordnung zu regeln.
- (3) Die Beitragsordnung beschließt die Jahreshauptversammlung auf Vorschlag des Vorstands.

§ 5

Verwendung der Einnahmen

- (1) ¹Alle Einnahmen der Schützengesellschaft dienen zur Deckung der Kosten und zur Bildung von Rücklagen für die Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben. ²Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (2) ¹Mittel der Schützengesellschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. ²Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Schützengesellschaft. ³Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Schützengesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Zuwendungen an die Schützengesellschaft aus zweckgebundenen Mitteln des Landes, des Landessportbundes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke verwendet werden.

§ 6
Rechte der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat ein Recht auf Teilnahme an Veranstaltungen der Schützengesellschaft und auf Benutzung der Einrichtungen der Schützengesellschaft bei diesen Veranstaltungen.
- (2) Jedes Mitglied erhält ein Exemplar der Satzung.

§ 7
Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet

1. für die Interessen der Schützengesellschaft zu handeln,
2. die Satzung der Schützengesellschaft und die Sportordnung des Deutschen Schützenbundes zu befolgen und
3. die Zahlungen gemäß der Beitragsordnung zu entrichten.

§ 8
Organe

Die Organe der Schützengesellschaft sind

1. die Jahreshauptversammlung (vgl. § 9),
2. der Vorstand (vgl. § 10) und
3. der Schützenrat (vgl. § 11).

§ 9
Die Jahreshauptversammlung

- (1) ¹Bis März eines jeden Jahres soll eine Jahreshauptversammlung stattfinden. ²Dieser Versammlung steht die oberste Entscheidung in allen Angelegenheiten der Schützengesellschaft zu, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Vereinsorgan oder anderen Funktionsträgern übertragen ist.
- (2) ¹Die Einladung zur Jahreshauptversammlung muss mindestens zwei Wochen vor der Versammlung den Mitgliedern durch Aushang im Kasten der Schützengesellschaft oder schriftlich oder elektronisch übermittelt werden. ²Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung ist Inhalt der Einladung.
- (3) ¹Anträge zur Tagesordnung von den Mitgliedern müssen schriftlich in Textform eine Woche vor der Versammlung beim Vorsitzenden eingereicht oder an die E-Mail-Adresse des Vereins gesendet werden. ²Die einschränkenden Regelungen in den § 15 Absatz 2 und § 16 sind zu beachten.
- (4) ¹Teilnahmeberechtigt an der Jahreshauptversammlung ist jedes Mitglied. ²Simmberechtigt sind nur Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. ³Wählbar sind nur Mitglieder nach vollendetem 18. Lebensjahr.
- (5) Die Jahreshauptversammlung ist insbesondere zuständig für die
 1. Entgegennahme der Jahresberichte des Vorsitzenden,
 2. Entgegennahme des Berichtes des Sprechers Schießsportleiter,
 3. Entgegennahme des Kassenberichts,
 4. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
 5. Entlastung des Vorstandes,
 6. Wahl des Vorstandes gemäß § 26 BGB und der Kassenprüfer,
 7. Wahl des Hauptmanns / Hauptfrau sowie der Ämter gemäß § 11 Abs. 2,
 8. Beschlussfassung über die Beitragsordnung,
 9. Satzungsänderungen,

10. Wahl von Ehrenvorstands- und Ehrenmitgliedern und
11. Beschlussfassung über die Auflösung der Schützengesellschaft.

- (6) Den Vorsitz in der Jahreshauptversammlung führt der Vorsitzende oder bei seiner Abwesenheit oder auf seinen Antrag ein Versammlungsleiter, der von der Jahreshauptversammlung zu wählen ist.
- (7) ¹Die Jahreshauptversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
²Sämtliche Beschlüsse werden, soweit diese Satzung oder das Gesetz nichts anderes bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. ³Bei Stimmengleichheit gilt die Beschlussvorlage als nicht angenommen.
- (8) ¹Die Abstimmungen erfolgen durch Handheben. ²Die Wahl des Vorstandes im Sinne des § 26 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) erfolgt geheim, soweit die Versammlung nicht mit einfacher Mehrheit eine offene Abstimmung beschließt. ³Im übrigen ist auf Verlangen von einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine schriftliche Abstimmung durchzuführen.
- (9) ¹Über die Jahreshauptversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. ²Dieses ist vom Protokollanten, dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben. ³Das Protokoll ist der nächsten Jahreshauptversammlung zur Genehmigung vorzulegen. ⁴Die Protokolle der Jahreshauptversammlung sind bei den Akten der Schützengesellschaft aufzubewahren. ⁵Jedes Mitglied hat das Recht auf Einsichtnahme in die Protokolle der Jahreshauptversammlung.
- (10) ¹Die Jahreshauptversammlung wählt zudem für 4 Jahre
1. die/den 2. Schießsportleiter/in,
 2. die/den Schießsportleiter/in bzw. die/den Sportleiter der Abteilungen gemäß § 2 Abs. 3.
- ²Bei Rücktritt eines Amtsinhabers erfolgt eine kommissarische Besetzung des Amtes durch den Vorstand bis zur nächsten Jahreshauptversammlung.

§ 10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorstand gemäß § 26 BGB und dem erweiterten Vorstand.
- (2) ¹Den Vorstand gemäß § 26 BGB bilden
1. der/die Vorsitzende,
 2. der/die Stellvertretende Vorsitzende (Schriftführer),
 3. der/die Stellvertretende Vorsitzende (Finanzen) und
 4. der/die 1. Schießsportleiter/in.
- ²Jeder von ihnen vertritt die Schützengesellschaft gerichtlich und außergerichtlich allein.
- (3) ¹Den erweiterten Vorstand bilden
1. der Sprecher des Schützenrates (§11) und
 2. die fünf Abteilungsleiter gemäß § 2 Abs. 3.
- ²Es ist zulässig, dass eine Person mehrere Funktionen wahrnimmt, in diesem Fall hat die Person aber nur eine Stimme.
- (4) ¹Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Jahreshauptversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. ²Sie bleiben bis zu einer Neuwahl oder ihrem Rücktritt im Amt. ³Im Falle des Rücktritts kann das Amt des zurückgetretenen Vorstandsmitglieds durch die verbleibenden Vorstandsmitglieder neu besetzt werden (Selbstorganschaft); auf der nächsten Jahreshauptversammlung ist das Amt dieses Vorstandmitglieds für die Restdauer der Amtszeit zur Wahl zu stellen.
- (5) Die Vorstandsmitglieder können auch in Abwesenheit gewählt werden, wenn eine schriftliche Bereitschaftserklärung des Betroffenen innerhalb einer Frist von einer Woche nach Wahl dem Wahlleiter vorliegt.

- (6) ¹Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. ²Notwendige Auslagen werden gegen Nachweis erstattet.
- (7) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehört es, die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung auszuführen und auf die Einhaltung der Satzung zu achten.
- (8) Verfügungen über das Geldvermögen müssen vom Vorstand gemäß § 26 BGB genehmigt werden. Die jeweilige Jahresrechnung ist nach Prüfung durch die Kassenprüfer der Jahreshauptversammlung vorzutragen.

§ 11 Der Schützenrat

- (1) Der Schützenrat bildet sich aus
1. den Leitern der in § 2 Absatz 3 der Satzung genannten Abteilungen
 2. Sprecher der Schießsportleiter (§ 9 Abs. 10),
 3. Sprecher der Bogenabteilung,
 4. Sprecher der Ehrenvorstandsmitglieder,
 5. Sprecher der Seniorinnen und Senioren,
 6. Sprecher Team Hauptmann und Fahnen,
 7. Sprecher Team Sportheim,
 8. Sprecher des Festkomitees.

²Es gilt § 10 Absatz 3 Satz 2 entsprechend.

- (2) ¹Sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, werden die Sprecher gemäß Absatz 1 und jeweils ein Stellvertreter auf Vorschlag der Abteilungen / Gruppen von der Jahreshauptversammlung für zwei Jahre gewählt; scheidet der Sprecher / Stellvertreter aus oder legt sein Amt nieder, hat die Abteilung / Gruppe die Ämter neu zu besetzen und dem Vorstand mitzuteilen; eine Wiederwahl ist möglich.
- (3) Alle Mitglieder des Schützenrates haben eine Stimme. Die Mitglieder des Schützenrates können sich durch den gewählten Stellvertreter vertreten lassen. Die Mitglieder des Schützenrates wählen aus ihrer Mitte für zwei Jahre den „Sprecher des Schützenrates“, das Mitglied im erweiterten Vorstand ist; eine Wiederwahl ist möglich.
- (4) ¹Die Schießsportleiter sind für das sportliche Geschehen der Schützengesellschaft, die ordnungsgemäße Durchführung von Wettkämpfen und den sonstigen sportlichen Veranstaltungen verantwortlich. ²Die Schießsportleiter müssen die Qualifikation des Deutschen Schützenbundes als Schießsportleiter besitzen.
- (5) Die Leiter/Sprecher der einzelnen Abteilungen und Gruppen vertreten diese gegenüber dem Vorstand und nehmen im Schützenrat die Rechte und Interessen der entsprechenden Abteilung / Gruppe wahr.

§ 12 Außerordentliche Jahreshauptversammlung

¹Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung kann jederzeit unter Angabe der Gründe und der Tagesordnung auf Beschluss des Vorstandes einberufen werden. ²Sie muss vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einberufen werden, wenn mindestens der zehnte Teil der Mitglieder der Schützengesellschaft diese unter Angabe von Gründen schriftlich beantragt. ³Für die Einberufung einer außerordentlichen Jahreshauptversammlung gelten die Fristen und Formen für die Einberufung einer Jahreshauptversammlung.

§ 13
Kassenprüfer

- (1) ¹Die Prüfung der Kasse erfolgt durch zwei Kassenprüfer. ²Sie prüfen den Kassenbestand, das Kassenbuch, die Belege und deren Verbuchung einmal pro Jahr nach Abschluss des Geschäftsjahres und teilen das Ergebnis der Prüfung der Jahreshauptversammlung mit.
- (2) ¹In jeder Jahreshauptversammlung ist ein neuer Kassenprüfer zu wählen, so dass jeder Kassenprüfer jeweils zwei Jahre im Amt ist. ²Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 14
Schützentracht

¹Die Schützentracht wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Jahreshauptversammlung festgelegt. ²Die Schützentracht soll bei den Veranstaltungen der Schützengesellschaft von allen Mitgliedern getragen werden.

§ 15
Geschäftsordnung, Anträge

- (1) ¹Der Vorstand und der Schützenrat sind berechtigt, sich eine Geschäftsordnung zu geben. ²Diese darf nicht im Widerspruch zur Satzung stehen.
- (2) Anträge in der Jahreshauptversammlung oder in der außerordentlichen Jahreshauptversammlung sind nur dann zur Abstimmung zu stellen, wenn mindestens die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Zustimmung zur Annahme in die Tagesordnung erteilt.

§ 16
Satzungsänderungen

¹Satzungsänderungen können nur von der Jahreshauptversammlung mit einer 3/4- Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. ²Eine Satzungsänderung kann nur vorgenommen werden, wenn dieser Punkt ausdrücklich auf der Tagesordnung bei der Einladung zur Jahreshauptversammlung aufgeführt ist. ³Eine nachträgliche Aufnahme in die Tagesordnung ist nicht möglich.

§ 17
Auflösung der Schützengesellschaft

- (1) ¹Die Schützengesellschaft kann nur aufgelöst werden, wenn in der Einladung zur Versammlung ausdrücklich dieser Punkt aufgenommen wird. ²Insoweit gelten die Bestimmungen über die Satzungsänderung entsprechend.
- (2) ¹Vorstand kann die Auflösung beantragen, wenn er dies für erforderlich hält. ²Er muss eine Versammlung zur Beschlussfassung über die Auflösung einberufen, wenn dieses von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich gefordert wird.
- (3) Die Versammlung zur Auflösung ist nur beschlussfähig, wenn drei Viertel sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder anwesend sind und diese mit 3/4-Mehrheit die Auflösung beschließen.
- (4) ¹Ist die zunächst einberufene Jahreshauptversammlung beschlussunfähig, so ist eine zweite Versammlung innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach dem ersten Versammlungstermin einzuberufen. ²Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder mit einfacher Mehrheit

beschlussfähig, wenn hierauf in der Einladung ausdrücklich hingewiesen worden ist. ³Im übrigen gelten für die Einladung die Bestimmungen über die Einladung zu der Jahreshauptversammlung entsprechend.

(5) Bei Auflösung der Schützengesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Schützengesellschaft nach Abgeltung aller Verbindlichkeiten an die Stadt Lehrte, die es unmittelbar und ausschließlich für mildtätige und gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

(6) Die Fahnen, Königsketten und Pokale sind dem Ortsrat zur Aufbewahrung zu übergeben.

§ 18 Schlussbestimmungen

¹ Diese Satzung darf Bestimmungen übergeordneter Schützenorganisationen, die vereinsrechtlich genehmigt sind, nicht entgegenstehen. ²Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ungültig sein, so hat dies nicht die Nichtigkeit der gesamten Satzung zur Folge. ³Nichtige Bestimmungen sind entsprechend dem Sinn und Zweck dieser Satzung durch gültige Bestimmungen zu ersetzen.

§ 19 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist, soweit der ordentliche Rechtsweg nicht ausgeschlossen ist, dass für den Sitz der Schützengesellschaft zuständige Amtsgericht.

§ 20 Inkrafttreten

(1) ¹Diese Satzung wurde auf der Jahreshauptversammlung der Schützengesellschaft am 26. Februar 2016 beschlossen und durch Beschluss der Jahreshauptversammlung der Schützengesellschaft vom 21. Februar 2020 geändert und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. ²Bis zur Verabschiedung einer Beitragsordnung gemäß § 4 gelten die bisherigen Beschlüsse und Regelungen aus der bisherigen Satzung (letzter Stand) entsprechend.